Bundesrat Drucksache **675/1/02**

13.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - In - K - R - Wi

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates über IT-bezogene Maßnahmen im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung organisierter Kriminalität

Ratsdok. 10358/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Dem vorliegenden Entwurf, der auf Grund seines Empfehlungscharakters primär deklaratorische Wirkung hat, kann im Sinne der Gewährleistung eines möglichst hohen Maßes an Sicherheit in einem einheitlichen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Wesentlichen zugestimmt werden.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU In R

[EU In]

2. Der Bundesrat teilt [insbesondere] die unter Nr. 9 geäußerte Auffassung des dänischen Vorsitzes, dass Telekommunikationsunternehmen europaweit verpflichtet werden sollten, Telekommunikationsverbindungsdaten für eine gewisse Zeit aufzubewahren, damit sichergestellt ist, dass diese Daten verfügbar sind, wenn sie für strafrechtliche Ermittlungen von Bedeutung sind. Der Bundesrat appelliert an die Bundesregierung, konstruktiv an dem Vorschlag des dänischen Vorsitzes mitzuarbeiten.

Der Bundesrat hat in seinem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen vom 31. Mai 2002 (vgl. BR-Drucksache 275/02 (Beschluss)) - auf nationaler Ebene - vorgeschlagen, dass die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt werden soll, um so Telekommunikationsunternehmen verpflichten zu können, Telekommunikationsverbindungsdaten für eine gewisse Zeit aufzubewahren. Ziel dieser Vorratsspeicherung ist, dass diese Daten verfügbar sind, wenn sie für strafrechtliche Ermittlungen von Bedeutung sind. In seiner Entschließung zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 21. Juni 2002 (vgl. BR-Drucksache 513/02 (Beschluss)) hat der Bundesrat seine Auffassung bekräftigt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass berechtigten Belangen des Datenschutzes in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden kann, etwa indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu BR-Drucksache 275/02 (Beschluss) den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt hat {(vgl. BT-Drucksache 14/9801)}. Die dafür von der Bundesregierung angeführte Begründung, dass insbesondere eine Abwägung zwischen dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich sei, spricht aus Sicht des Bundesrates nicht grundsätzlich gegen jede Form der Vorratsspeicherung von Daten, die für die Strafverfolgung nützlich sein können, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt. Die Abwägung ist allerdings - auch aus Sicht des Bundesrates - nicht unwichtig und vor allem bei der Ausgestaltung der Regelung zu berücksichtigen.

{EU R}

In R

3.* Die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu Regelungen auf nationaler Ebene lässt befürchten, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene dem sachgerechten Vorschlag des dänischen Vorsitzes die notwendige Unterstützung versagt. Es erscheint daher erforderlich, die Bundesregierung zu einer konstruktiven Haltung aufzufordern.

B

4. Der Ausschuss für Kulturfragen und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

---

* In hat diese Ziffer als "Begründung nur gegenüber dem Plenum" empfohlen.